



4.4.1-824-1134/Br

**Immissionsschutz,
staatliches Abfallrecht
und Altlasten**

München, 27.02.2020

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Brauerei Aying Franz Inselkammer KG, Zornedinger Straße 1, 85653 Aying, auf wesentliche Änderung des Betriebs der bestehenden Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert mit Nebeneinrichtungen am Standort Aying (Münchener Straße 21, 85653 Aying) auf dem Grundstück FINrn. 1570 und 1570/9, Gemarkung Peiß, durch Errichtung und Betrieb von 8 Lagertanks mit Gebäude (BA1) und Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle mit 2 Außenflächen (BA2 - Vollguthalle mit Expedition, Ladestraße, Freiflächen, Lärmschutzwand und Betriebsleiterwohnung)

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Die Brauerei Aying Franz Inselkammer KG, Zornedinger Straße 1, 85653 Aying, beantragte mit Schreiben vom 25.09.2017 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebs der bestehenden Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert mit Nebeneinrichtungen am Standort Aying (Münchener Straße 21, 85653 Aying) auf dem Grundstück FINrn. 1570 und 1570/9, Gemarkung Peiß. Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Erweiterung des Tanklagers (BA1 - Errichtung und Betrieb von 8 Lagertanks mit Gebäude) und der Neubau einer Lagerhalle (BA2 - Errichtung und der Betrieb einer Vollguthalle mit Expedition, Ladestraße, Freiflächen, Lärmschutzwand und Betriebsleiterwohnung). Zugleich wurde für das Änderungsvorhaben die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Der Antrag umfasst die Zulassung der vorzeitigen Errichtung aller baulichen Anlagen und Erdarbeiten einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlagen erforderlich sind.

Mit Schreiben vom 24.11.2017 wurde eine Trennung der Zulassungsanträge beantragt, indem gesondert über die Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Teilprojekt „Bauabschnitt 1 - Erweiterung Tanklager“ entschieden werden sollte. Für das Teilprojekt „Bauabschnitt 2 - Neubau einer Lagerhalle“ plane der Betreiber eine Tektur der Eingabepläne. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 01.12.2017 wurde der vorzeitige Beginn für das Teilprojekt „Bauabschnitt 1 - Erweiterung Tanklager“ nach § 8a BImSchG zugelassen. Die geänderten Antragsunterlagen (Tektur) für den BA2 wurden schließlich mit Schreiben des Ingenieurbüros Helmut Lederer vom 10.07.2019 vorgelegt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und der Nr. 7.27.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs

einer genehmigungsbedürftigen Anlage (Brauerei) der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Die beantragte Änderung stellt gegenüber der ursprünglich genehmigten Anlage eine wesentliche Änderung dar, da durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die nicht als offensichtlich gering im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG einzustufen sind, und für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV ist hier ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach §§ 16 Abs. 2 Satz 3, 10 und 19 Abs. 1 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchzuführen, weil die Anlage unter der Nr. 7.27.2 im Anhang 1 zur 4. BlmSchV in Spalte c mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet ist.

Nachdem das Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, geändert wird, ist für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen, weil das Vorhaben unter der Nr. 7.26.3 in der Anlage 1 zum UVPG in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist. Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Änderungsvorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers wie vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.11 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Innerhalb des Beurteilungsgebietes (Radius 200 m um den Emissionschwerpunkt des Betriebsgeländes) befinden sich drei in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eingetragene Baudenkmäler (Bauernhäuser), für die das Benehmen hergestellt ist (Aktenummern D-1-84-137-7, D-1-84-137-8 und D-1-84-137-9). Sonstige Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind in der Denkmalliste nicht verzeichnet. Eine Betroffenheit anderer Gebiete, die in Anlage 3 Nummern 2.3.1 bis 2.3.10 zum UVPG aufgeführt sind, liegt nicht vor.

Die nähere Prüfung auf der zweiten Stufe ergab jedoch, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen können und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

1. Merkmale des Änderungsvorhabens

1.1. Größe und Ausgestaltung

Erweiterung des Tanklagers (BA1 - Errichtung und Betrieb von 8 Lagertanks mit Gebäude) und Neubau einer Lagerhalle (BA2 - Errichtung und der Betrieb einer Vollguthalle mit Expedition, Ladestraße, Freiflächen, Lärmschutzwand und Betriebsleiterwohnung).

Auf dem Grundstück FINr. 1570, Gemarkung Peiß, wird südlich des bestehenden Tanklagerbereiches als Anbau ein nichtunterkellertes Gebäude in identischer Art zum Bestandsbaukörper mit einer Bruttogrundfläche (BGF) von ca. 454 m² errichtet. Die Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes erfolgt in geschlossener Bauweise. Innerhalb des Gebäudes werden 8 zusätzliche Lagertanks in unterschiedlichen Größen errichtet: 4 Lagertanks mit 420 hl Nutzungsinhalt (472 hl Gesamtinhalt ≈ 50 m³) und 4 Lagertanks mit 264 hl Nutzungsinhalt (322 hl Gesamtinhalt ≈ 35 m³). Für weitere 4 Lagertanks werden Bereiche für zukünftige Aufstellungen vorgesehen.

Auf den Grundstücken FINrn. 1570 und 1570/9, Gemarkung Peiß, wird östlich der bestehenden Lagerhalle eine Logistikhalle (Vollguthalle), ein Zwischenbau mit Ladestraße, ein Anschlussbau zum Bestand sowie eine Expedition mit Betriebsleiterwohnung mit einer Bruttogrundfläche (BGF) von insgesamt ca. 3.234 m² errichtet. Hinzu kommen zwei befestigte Freiflächen zur Leergutlagerung mit einer Grundfläche von ca. 1.324 m², die von einer Lärmschutzwand begrenzt werden.

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Änderungsvorhaben hat auf die produktionstechnologischen Prozesse zum genehmigten Bestand keine Auswirkungen. Die Maßnahmen dienen lediglich zur Verbesserung der innerbetrieblichen Abläufe und zur Optimierung der Produktion.

Zeitgleiche weitere Baumaßnahmen in angrenzenden Bereichen sind nicht bekannt.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Änderungsvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile am westlichen Rand von Aying in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Für die Verwirklichung des Vorhabens wird eine Bruttogrundfläche (BGF) von ca. 454 m² (BA1) und ca. 4.558 m² (BA2), insgesamt also von ca. 5.012 m² in Anspruch genommen durch Versiegelung des Bodens.

Nach dem Außenanlagenplan vom 18.09.2017 werden beim BA1 drei im Baufeld befindliche Kastanien an einem geeigneten Standort im näheren Umfeld umgepflanzt.

Nach den Freiflächengestaltungsplan vom 07.06.2019 wird beim BA2 die vorhandene östliche Grenzbeplantzung des Betriebsgeländes baulich bedingt entfernt. Es ist eine Wiederherstellung der Beplantzung in gleicher Art (einheimische Laub- und Nadelgehölze) am neuen östlichen Rand des Betriebsgeländes vorgesehen. Zusätzlich ist nach dem Tekturplan „Ansichten“ vom 07.06.2019 eine Begrünung der Lärmschutzwand vorgesehen.

Eine weitere Nutzung von Umweltschutzgütern oder natürlicher Ressourcen erfolgt nicht.

1.4. Erzeugung von Abfällen

Bei dem Änderungsvorhaben entstehen keine wesentlichen Mengen an nicht gefährlichen Abfällen. Die Abfälle werden nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgt. Mit einer Erzeugung von gefährlichen Abfällen wird nicht gerechnet.

1.5. Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Es treten Schadstoffemissionen nur in geringem Umfang auf. Frachten und Mengen überschreiten die Bagatellgrenzen nach TA Luft – wie bisher – nicht. Grenzwerte hierzu werden bei weitem unterschritten.

Belästigungen sind nicht zu erwarten. Emissionen sind im Wesentlichen zu erwarten aus

dem Betrieb der Energiezentrale (Erzeugung von Heißwasser/Dampf), des Blockheizkraftwerkes (Betrieb mit Erdgas) und dem anlagenbezogenen Fahrverkehr. Es ergeben sich aus dem Änderungsvorhaben keine wesentlichen Veränderungen bezüglich dem Ausstoß von Luftschadstoffen als auch von Geräuschemissionen.

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere im Hinblick auf verwendete Technologien

Durch das geplante Vorhaben ist, mit Blick auf die eingesetzten Stoffe und Technologien, nicht von einem gesteigerten umweltrelevanten Unfallrisiko auszugehen. Die für das Änderungsvorhaben eingesetzten Technologien werden entsprechend den bei Hochbauarbeiten allgemeinen Techniken ausgeführt. Eine Anfälligkeit des Änderungsvorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist nicht gegeben. Weder auf dem Betriebsgelände der Brauerei, noch im Beurteilungsgebiet bestehen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen.

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

2. Standort des Änderungsvorhabens

2.1. Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Das Änderungsvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile am westlichen Rand von Aying in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aying (Nr. 4.1-0004/17/FNP), rechtswirksam seit dem 29.08.2019, ist das Betriebsgelände der bestehenden Brauerei als „gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen. Durch das Änderungsvorhaben wird die Nutzungsart der in Anspruch genommenen Flächen nicht verändert.

Im Beurteilungsgebiet befinden sich südlich und südwestlich des Betriebsgrundstückes ausgewiesene Wohnbauflächen, östlich und nordöstlich des Betriebsgrundstückes ausgewiesene gemischte Bauflächen und westlich bis nordwestlich des Betriebsgrundstückes ausgewiesene gewerbliche Bauflächen. Relevante Auswirkungen auf die zulässigen Nutzungen der Grundstücke im Beurteilungsgebiet sind durch das Vorhaben nicht ableitbar.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Schutzwürdige Böden sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden.

Das Landschaftsbild wird nicht wesentlich verändert. Die Bauweise des Änderungsvorhabens folgt der Bauweise der bestehenden Gewerbegebäude unmittelbar, bestehende Bauhöhen werden nicht überschritten. Die Farbgebung erfolgt angepasst an den Bestand.

Eine relevante Beeinträchtigung von Wasser, Tieren und Pflanzen ist nicht zu erwarten. Die bei der Baufeldräumung zu beseitigenden Pflanzen werden entweder umgepflanzt oder im gleichen Umfang und gleicher Art ersetzt.

Spezielle artenschutzrechtliche Vorgaben sind bei dem Vorhaben nicht gegeben.

2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und der Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.11 zum UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens befinden sich drei in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eingetragene Baudenkmäler (Bauernhäuser), für die das Benehmen hergestellt ist (Aktennummern D-1-84-137-7, D-1-84-137-8 und D-1-84-137-9). Durch das Vorhaben rückt die bestehende gewerbliche Nutzung in unmittelbarer Nähe zu den östlich vom Betriebsgelände situierten Baudenkmalern heran. Durch die Tektur werden die Neubauten der Brauerei im Ortsbild auf ein vertretbares Maß reduziert und architektonisch ansprechender gestaltet. Aus denkmalpflegerischer Sicht sind damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler verbunden.

Weitere in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit aufgeführte Gebiete werden durch das geplante Änderungsvorhaben weder beeinträchtigt noch berührt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens und der Ergebnisse der Prüfung aller Kriterien unter Nr. 1 und 2 in Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Erweiterungs- und Neubauten der Brauerei auf die Umgebung und die Bevölkerung zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzfunktionen und sonstigen Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt. Die unter der Nr. 2.3.11 erfassten Baudenkmäler werden durch die Tektur des Änderungsvorhabens nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt. Vielmehr hat sich die Planung an die historisch baulichen Gegebenheiten angepasst.

Das geplante Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVGP.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen hierzu können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt München, Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München, Fachbereich 4.4.1, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824-1134/Br eingeholt werden.